

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 31.

Zeilrus in seinem Itinerar, German. p. 596. erzehlet/ daß zu Erfurt die Weyd • Junckern allda mit der

Weid oder Röthe / so man zu denen Farben gebrauchet/ statliche Handthierung treiben; v. Speidel. in prior. tom. Thes. pract. Befold, p. 251. ibique citat. Sprenger. fed jungat. Dn. Thomal. in Disp. de Jure circa colores cap. 4. §. 114.

Das XXXII. Capitel.

Von der Weber-Karten und Rohr.

Inhalt.

- §. 1. Der Weber-Karten Nutzbarkeit/Eigenschaft und Eintheilung.
§. 2. Deren Ausfüng/Wachshum und Abnehmung/und was bey einem jeden zu beobachten. §. 3. Des Rohrs Nutzbarkeit/Eigenschaft/Abwartung/ und Abschneidung; und was hierbey sonderbarlich zu betrachten.

§. 1.

Endlich ist noch übrig von Weber-Karten und Rohr zu handeln/ darunter die erstere gleichfalls in der Haushaltung grossen Nutzen schafft/ angesehen die Tuchmacher/ Strümpff-Stricker und Huter in ihrer Handthierung zum Cartatschen und Ausbügen derselben vonnöthen haben; deren Eigenschaft ist/ daß sie lieber einen trocknen als feuchten Grund verlanger: In Erwägung sie in nassen und feuchten Grund weich und lind / und solcher Gestalt zum Gebrauch undienlich wird. Sie wird eingetheilt in zahme und wilde Weber-Karten; Jene ist mit weissen/diese hingegen mit rothen Blumen versehen; So sehen auch die Stachel und Dörner an jener abwärts/ ist auch viel härter als die wilde.

§. 2. Deren Ausfüng betreffend/haben wir bey denselben so wol die Beschaffenheit des Saamens/als auch die Zeit zu betrachten. Mit dem Saamen soll man also verfahren/ daß man denjenigen hierzu erwähle/ welcher oben am Sibel der Distel wächst/angemerckt er die beste Nahrung an sich ziehet/und solchemnach auch desto besser gedeihen kan: Die Zeit der Ausfüng belangend/so geschieht selbige im Anfang des Frühlings/ und zwar in eine umgegrabene und gedungte Erden/die den verwichenen Herbst darzu bereitet worden: Nach beschener Ausfüng muß man sie sorgfältig ausjäten/ und weder Gras noch Unkraut stehen lassen/absonderlich aber die unnöthige Beschröße abnehmen: den Haupt-Stämmen am wachsen nicht zu verhindern. Wann man dann auf solche Weise mit ihnen verfahren/ muß man nachgehends den Seegen Gottes erwarten: Worbey aber dieses zu mercken/ daß sie das erste Jahr wenig/oder doch nichtsnützige Pürsten tragen; das andere Jahr aber/ wann man sie vorhin in einen tief gear-

beiteten Acker / und zwar im Merken/ um 1. und 2. bis 3. Schuh weit voneinander gesetzt/besser gut thun; und bald wachsen werden/ welches unter andern der Haus-Vatter daraus abzunehmen haben wird/ wann sie zu blühen anfangen wollen / angesehen sie darauf alsobalden über sich zu wachsen beginnen. Indessen bleiben die Wurkeln davon über 2. Jahr nicht in ihrer Trächtigkeit/ und werden dahero jährlich / wann man anders Nutzen davon hoffen will/ verfehlet. Wann sie dann also gewachsen/ muß er sie darauf im Julio oder Augusto/nachdem die Luft beschaffen ist/ abnehmen/ den Stiel hergegen denselben/ um bessern Gebrauchs willen/lang lassen/ darauf sie zusammen auf einen Hauffen schütten/ bis sie die grüne Farb in gelb verkehren/ und endlich Busch-weis zusammen binden / und an einen trocknen und lüfftigen Ort zum verkauffen aufhängen; da der Saame/ wann sie trocken/ heraus geschüttelt werden kan.

§. 3. Das Rohr hat in der Haushaltung gleichfalls keinen geringen Nutzen: Inmassen darvon in denen Gärten Zierathen von Gättern/und andern hübschen Sachen; Item Hütten und Kreuzen/ das Obst darinnen zu erhalten / oder zu einem andern Gebrauch dieselben anzuwenden/ gemacht und gekochten / ja so gar an etlichen Orten die Häuser damit gedecket werden. Insonderheit aber gebrauchen sich desselben die Weber / ihre Wolle darauf abzuspulen. Dessen Eigenschaft ist / daß es ein fettes/ nasses/ oder doch gewässertes Erdreich verlanger/ auch in allerhand Luft wächst / nur / daß es nicht gar zu frostig seye / hiernächst auch einer geringen Wartung bedürftig ist. Es wird aber das Rohr durch Kiel wie die Zwiebel fortgeplanket/ welche vier Finger tief gar zeitlich im Frühluch / und zwar im abnehmenden Mond / in die den Herbst vorhero wohl zubereitete und gedungte Erd/Schicht-weise voneinander eingelegt werden: da sie dann das erste Jahr die auf läumen / darnach aber ins Rohr wachsen/ und solcher Gestalt/ wann sie ganz hart werden/ im späten Herbst oder Anfang des Winters / doch ehe sie die Kält angreifen / und zwar im abnehmenden Mond/ ganz gleich und glatt auf der Erden abgeschritten / in Büsche zusammen gebunden und zum Gebrauch behalten werden können.

Das XXXIII. Capitel.

Wie das besäete Feld zu tractiren.

Inhalt.

- §. 1. Die Saat von allem Unglück zu bewahren/ ist zwar das kräftigste Mittel/ ein andächtiges Gebet; jedannoch aber muß der Haus-Vatter auch nach Möglichkeit das Seinige thun. §. 2. Welches geschehen kan/ wann er seine Felder vor dem Wäd verwahret. §. 3. Vor dem Wasser. §. 4. Wann er die Klöffer erschläget. §. 5. Die Felder egget. §. 6. Das Unkraut ausjätet. §. 7. Das Feld von dem Reiß und kalten Ebnau. §. 8. Und endlich vor dem Angezeifer und Wögeln schützet.

§. 1.

Sie haben bisshero von unterschiedlichen Saamen insonderheit gehandelt / und will nunmehr vonnöthen seyn/ daß wir fernerweitig besehen / wie mit der Saat bis zur Endte insgemein umzugehen. Ob nun wol nicht ohne ist/ das für alles Unglück/ so dem Gewächs zustossen kan/ nichts bessers/ als ein andächtiges und Christ-

Christliches Gebet sey/welches bey dem frommen/gnädigen und barmherzigen Gott im Himmel/ der der mächtigste Bewahrer/ wie unserer selbst also auch aller Früchte/ die uns/nach ihm/erhalten sollen/ist/ sehr viel vermag: So muß doch auch ein fleißiger Haus-Vatter darbey das Seinige thun/mithin keine Mühe ersparen/dadurch er allem Unheil und künftigen Unglück zuvor kommen möge. Dann das Beten ganz allein/ ohne Handanlegung wird ihm so gut/ als jenem Bauern zum Vorwurff dienen/ welcher mit einem Wagen in einen tiefen Morast gefallen/ und vor demselben stehend/ sich einen starcken unter den Göttern ausgesucht/ der ihm den Wagen aus dem Koth ziehen sollte: Zu dem End fiel ihm Hercules ein/ dem schrie er unaufhörlich/ die Hände in die Schos legend/zu: Ziehe mit doch den Wagen heraus! allein es wollte nicht geschehen. Und weil er mit seinem Schreyen doch nicht nachlassen wollte/ so fiel endlich eine Stimm daher: Infane! Admota manu Hercules est in vocandus.

Alcides hilfft dir gern; doch Nar! du mußt dich regen/ Und/neben dem Gebet/auch deine Hand' anlegen.

§. 2. Weßwegen er/ bey dem Gebet/ seine Felder mit Zäunen vor dem Vieh/ besonders aber vor dem Wild verwahren solle/ als welches mit seinem Umlaufen und Umwühlen grossen Schaden verursacht: Dabeyro diejenige/ welche ihre Felder/ weil sie zu groß sind/nicht wohl verzäunen können/ entweder Scheuchen aufstrecken/ und um die Saat Stroh-Seil und angebrannte Federn/ deren Geruch das Wild nicht leiden kan/ binden/ das Wild auf solche Weiß weg zu schuchen/ oder er muß selbst des Nachts hüten/ und dasselbige durch Schreßel-Schießen/wann's ihm erlaubt wird/ aus denen Feldern treiben. Wobey dann zu wünschen/ daß eine jede Herrschafft auf ihrer armen Unterthanen Aufstehen mehr Aufsicht und Barmherzigkeit hätte/ mithin um ihrer selbst eigenen schändlichen Jagt-Freude willen/ indem sie bisweilen so wohl im Winter als Frühling und Herbst/ auf ihrer Unterthanen Felder *pro hodie* das Wild mit Hunden hegen/ ihrer eigenen Unterthanen Güter nicht verderben/ und dieselbige so oft zum Seuffzen bewegten; sondern vielmehr durch offters Schießen und Jagen in ihren Wäldern/ der so grossen Menge des Wildes/ welches nachgehends mit grossen Schwarm in die Felder laufft/ und dieselbige verwüßt/ zuvor kommen/ und etwan selbst verhindern mögen/ daß der Bauer durch allzugrossen Schaden nicht gereizet werde/ dem Wild selbst Abbruch zu thun/ und hernach in eine Straffe zu fallen/ welche ihm der bisher seinen Abgang nach/das Leben kostet: wie recht oder unrecht/siehet dahin.

§. 3. Fürs andere soll der Haus-Vatter seine Felder fleißig für dem Wasser bewahren/ und zu dem Ende schon wissen/ oder mit bedächtlicher Erfahrung bald lernen/ wo sich fürnehmlich im Winter das Wasser hinu sehen pflege/ um welche Gegend er demnach/damit das Wasser abschiesse/ mit dem Pflug entweder Wasser-Furchen/ oder ihnen sonst mit Graben und andern Ab-leitungen helfen solle. Welches alles von dem übermäßigen Wasser zu verstehen; massen es bisweilen gut/wann er bey dürem Wetter seine Felder wässern/und die Saat hiedurch erfreuen kan: Wie wohl er wieder hierauf genaue Achtung zu geben hat/ damit das Wasser nicht zu lang siehe/ zu tief einsinke und einfresse/ sondern seinen gebührlchen Auslauff bald haben möge.

§. 4. Fürs dritte/ soll der Haus-Vatter auch dahin bedacht seyn/ daß er auf allen seinen Aeckern die Klöß- und Erd-Schrollen/ wie oben hin und wieder Erinnerung geschehen/ zerschlage/ mithin keinen ganz bleiben lasse; Eingedenck/ daß wo solche Klößler sind/ kein Saame auf-

gehen könne; Da hingegen/ wann sie zerschlagen worden/sie den Acker zudecken und erneuern/auch wann ein Regen darauf fällt/ ihre Feuchtigkeit in die Erde seihen/ welche dann den Saamen erquicket/und verursacht/ daß er zu wurzeln anfähet/ und zu mehrern Kräfften kommen kan.

§. 5. Fürs vierte/ soll der Haus-Vatter seine gefäete Felder den breiten und langen Weg durch und durch eggen/und dann ferner das Erdreich von einer Furche zur andern umrühren lassen. Damit aber solches der Nothdurfft nach geschehen möge wird er viel besser und bequemer thun/wann er die Zähne oder die Nägel an der Eggen vielmehr von Eisen/als von Holz machen lästet: weil er hierdurch den gefäeten Saamen viel besser unter das Erdreich wird bringen können: massen sie dasselbige viel bequemer zersahen und zermahlen/ daß also der Saame desto besser in den Grund kommet/ganz und gar bedeckt/ desto ehe einwurzelt und desto weniger auch von denen Vögeln aufgefressen wird.

§. 6. Fürs fünfte soll der Haus-Vatter im Frühling/wann die Früchte stark gewurkelt haben/ die befäete Felder fleißig jäten/ das ist/ von allem bösen Unkraut/ welches vermittelst des Regens/ auch wegen Heilheit des Erdbodens/ das neu ausgegangene Korn überwachsen und ersticken will/reinigen und säubern/mithin dieser Mühe sich nicht gereuen lassen; in vernünftiger Erwägung/ daß das Jäten eine so nothwendige Arbeit sey/welche den vorigen Verdruß/ nachgehends durch eine reiche gute Erndte/sattsam ergöhet: Da hingegen wo man diese Arbeit unterlästet/es hernach kein Wunder ist/ daß der meiste Theil der Aehren ganz leer und ohne Körner bleibt/ oder aber auf wenigste ein Theil davon unvollkommen wird/und nicht zur Zeitigung gelangen kan: zu geschweigen/ daß nicht allein das Brod ungestalt und heßlich von Farb/ sondern auch übel-schmeckend und ungesund ist/ wann unter dem Korn Weizen/ Dosten und dergleichen Unkraut vermischet zu finden. Wobey wir ihn dieses wohlmeinend noch erinnern/ daß wann das Korn in die Aehren schoßet/ er das Feld noch einmal aufs neu solle jäten lassen/ dadurch zu verursachen/ daß die Früchte desto reiner und vollkommener wachsen können. Bey beederley Jäten hat er fürsichtiglich zu handeln/ und zwar bey dem ersten deswegen/ damit die Wurzeln unten am Grund nicht beschädiget/ sondern vielmehr mit anderm Erdreich desto besser bedeckt werden/ und solchenmach sich desto eher und weiter ausbreiten mögen: Bey dem andern aber/ daß er die jungen Wurzeln nicht zuviel entblöße/ dann wo dieses geschähe/würden sie an ihrem Wachsthum verhindert/ und gleich anfangen in dem Erdreich zu faulen: Weßwegen er die Erde nur ein wenig umrühren/ und ganz eben machen solle.

§. 7. Sechstens/hat er dahin zu trachten/ wie er das Getraid vor dem Reiff oder kalten Thau/ wovon es sonst von der heißen darauf scheinenden Sonne erhiget; absonderlich wann es schon geschosst hat/ schwarz und brandicht wird/ bewahre/ damit es hier von keinen Schaden nehme: Wobey die Feld-Berständige dieses Mittel an die Hand geben/ daß er zwey Knechte mit einem langen Strick oder Seil/ das Feld auf beyden Seiten übergehen/ die Spizen von den Aehren/ wie mans in Sachsen mit denen Stoppeln/ bey dem Lerchen-Streichen/ zu machen pfleget/ damit berühren/ und den anhangenden Reiff/ ehe er von der heißen Sonnen beschienen und entzündet wird/ abschütteln lassen solle; allermassen auch die fleißige Gärtner an denen blühenden Bäumen zu thun pflegen/ daß sie/ nemlich den daranhangenden Reiff vor der Sonnen Aufgang abschütteln. Wann aber das Feld

braucht/
vor. tom.
ted jun-
cap. 4. §.

d. 2. bis 3.
und bald
Batter
en anfang
er sich zu
ein davon
den dabes
ffen will/
er sie dar-
haffen ist/
ffern Ges-
auf einen
erkehren/
an einen
ngen; da
lt werden

gleichfalls
nen Gär-
Sachen;
zu erhal-
anwen-
ichen Or-
nderheit
Wollen
af es ein
erlanget/
cht gar zu
rtung be-
el wie die
ar zeitlich
/ in die
gte Erd/
sie dann
ns Rohr
werden/
ch ehe sie
Mond/
/ in Wä-
alten wer-

ben Sa-
will nun-
nervendig
ar Erndte
wol nicht
dem Ge-
tiges und
Christe

groß/könnte das vorige Spiel wohl zu Pferd geführt werden/welches wann das Feld nicht mit Bäumen untermarcktet ist/eine bequem-thunliche Sache ist.

§. 8. Endlich und zum siebenden soll auch der Haus-Batter dahin bedacht seyn / wie er den Saamen von dem Ungeziefer / als Feld-Mäusen / Heuschrecken / Maulwürffen ꝛc. und von denen Vögeln bewahre: Welches ihm zwar / wie es geschehen solle / bereits an einem andern Ort gezeigt worden. Weßwegen wir hier nur dieses befügen wollen / daß ihrer viele bey der Nacht auf das Feld Kröten zu tragen / und dieselbige mitten in dem Acker in einen Topff zu vergraben pflegen / da dann kein Vogel noch Wurm solle Schaden thun können. Andere hingegen pflegen Knoblauch in Wasser zu kochen / und denselben auf den Acker unter den Saamen hin und her zu streuen / davon dann die Vögel wann sie denselben fressen / so matt werden / daß man sie mit denen Händen fangen kan. Das erste ist ein magisches oder etwan gar abergläubisches; das andere ein vernünftiges Mittel.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXXIII. §. 8.

Das man die Saat und das Getraid / welches zur Erhaltung des menschlichen Lebens aus der Erden hervor wächst / durch das Wild verwüsten und verderben lässet / ist eine unverantwortliche Sünde. vid. Pruckmann. de Regalib. ad §. venatio. cap. 5. n. 3. Dahero dann der ehemalige Chur-Fürst in Sachsen Mauritius / um solchem Ubel vorzubeugen / seinen Unterthanen billich erlaubet / daß sie mit kleinen Sunden / so nicht Jagd-Sunde sind / das Wildpret abschueen mögen / wie zu sehen aus der Lands-Ordnung Tit. Vom Abschueen des Wildprets / welches auch Ferdmandus Ertz-Herzog in Oesterreich gethan / in der Sprolischen Lands-Ordnung p. 4. Tit. Die Unterthanen mögen verzeihete Sunde halten / und das Gewild aus ihren Gütern treiben / ꝛc. mit welchen gleichfalls die Chur-Bayerisch. Lands-Ordnung übereinkommet / tit. 18. vers. und nachdem. ꝛc. in verb. Doch mögen die Unterthanen / wann das Wildpret bey Tag oder bey Nacht zu Schaden in ihre Felder gienge / dasselbige wohl daraus jagen. Weßwegen dann denen Bauern ihre Felder und Aecker mit Zäunen und Pfälen zu verwahren / unbenommen ist / wo nur solche Pfäle nicht gar zu spitzig und zu scharff sind / damit das Wild / wann es darüber setzen will / sich daran nicht spießen möge; vid. Württembergisch. Forst-Ordnung de anno 1567. p. 1. tit. von Behütung der Früchte; welches auch in der Sprolischen Lands-Ordnung also versehen p. 4. tit. 12. wiewohl mit diesem Zusatz: Daß zwischen St. Michaelis und St. Georgen Tag in solche Zäun / Lucken gemacht und aufgethan werden / damit das Wildpret seine Furcht vor denen Wölffen / Sunden und andern schädlichen Thieren haben möge. Wosfern aber denen Unterthanen die vorgedachte Mittel nicht erlaubet werden / gleichwie an vielen Orten geschicht / davon zu lesen Cyriacus Spangenberg vom rechtmässigen Jagen / d. 2. cap. 2. so will die Billigkeit erfordern / daß der von dem Wild verursachte Schaden ihnen wieder ersetzt werde / arg. l. Quintus 39. 7. quamvis. 1. ff. ad L. Aquil. Add. Covarruv. in cap. peccatum. de R. J. in 6. & Everhard. Jun. conf. 10. n. 58. vol. 1. gestalten die Jag-Gerechtigkeit / welche sich heut zu Tag die Fürsten allem zugeeignet / (ob dieses mit Recht oder Unrecht geschehen / wollen wir bey dem fünften Buch des an-

dern Theils erörtern) sich lediglich auf die Wälder und diejenigen Oerter beziehen / in welchen denen Unterthanen kein Schade zugezogen werden kan / v. Morus de Jur. venand. p. 2. cap. 3. n. 21. Bachov ad Treutl. V. 2. D. 20. th. 3. lit. A. verb. fundos suos sepire. & Per. Müller. ad Struv. S. J. C. Exerc. 14. th. 2. lit. 8. Ja / daß die Fürsten und Lands-Herren / welche solchen Schaden ihren Unterthanen zu erstatten sich weigern / hierdurch eine grosse Sünde begehen / lehret D. etherr. in continuat. Thes. pr. Befold. voc. Jagen. vers. venatores. Add. Klock. vol. 1. conf. 30. n. 21. & seqq.

Ad §. 3. ejusd. cap.

Die Ableitung des Wassers ist denen Feldern höchst nöthig / dann weil gemeinlich das Wasser auf denen ebenen Feldern ersigen bleibet / und nicht ablaufen kan / also müssen solche Felder hiedurch nothwendig verderbet werden / darinnen das Wasser entweder ersiget / oder durch solche Wasser-Gräben nicht ausgeführt wird; Welche Gräben nun also beständig Wasser halten / die werden insgemein zur Untermarck genommen. vid. Oettinger. de Jure Limit. lib. 1. cap. 1. n. 3. & 9. sind auch wann man sie an den Untermarck zwischen denen Gütern ausgeschlagen hat / denen daranliegenden Nachbarn gemein / und hat ein jeder auf seiner Seiten Theil daran / v. l. 2. §. praterea. 2. ff. de aqv. & aqv. plu. arc. add. Card. Tusch. pract. concl. tom. 4. concl. 698. n. 1. & Oettinger. c. l. n. 9. Ja wann gleich ein Wasser von freyen Strümen auf dem Feld und Privat-Gütern herfür bricht / und einen Wasser-Graben machet / so wird dennoch solcher Graben denjenigen Inhabern / so zu beyden Seiten Güter daran liegen haben / gemeinschaftlich / arg. l. adeo 7. §. insulam. 3. ff. de A. R. D. es wäre dann / daß der Graben auf des neuen Inhabers Gut allein gemacht / dann solchenfalls ist er dessen eigen; oder / daß an einem Ort anders herkommen: Dann auf einen solchen Gebrauch hätte man vor allen Dingen zu sehen / Oert. neer. c. l. & Carpz Jurispr. for. Sax. p. 3. c. 3. 1. def. 16. Inzwischen aber ist zu merken / daß niemand das auf seinem Feld befindliche Wasser durch einen fremdden Acker leiten könne / wosfern er solches nicht berechtiget ist / per l. fistulas. 13. ff. si serv. vindic. l. fistulam. 19. pr. ff. de S. P. V. & arg. l. quemadmodum. 29. §. si protectum. 1. ff. ad L. Aquil. ein anders wäre es / wann das Wasser aus einem hochgelegenen Acker in ein abhängiges Feld / von selbst stösse / gestalten dieses das Lager der Felder und also die Natur selbst verursacht / v. l. in summa. 2. pr. ff. de aqv. & aqv. plu. arc. welcher Ueberlast hierdurch genugsam compensirt und wieder eingebracht wird / daß ein solches abhängiges und zu Thal liegendes Feld auch die Fertigkeit und Dünung von dem hochgelegenen Acker bekommt / v. l. 1. §. 1. ff. de aqv. & aqv. plu. arc. Gleichwie aber die Ableitung des Wassers denen Aekern nützlich ist: Also ist im Gegentheil auch die Wässerung zu gewissen Zeiten denen selbst sehr vorträglich; Worbey aber dieses zu merken / daß zur Wässerung der Felder von denen Unterthanen kein Wasser / aus einem öffentlichen oder gemeinen Fluß / ohne Erlaubnis des Land-Herrens geleitet werden könne / per l. vium aquar. 4. C. de aqueduct. lib. 1. 1. Add. Fr. Vivian. dec. 344. per tor. Eine andere Beschaffenheit hat es mit denen Privat-Wässern und Weyhern / aus welchen einer eher auf seine Felder das Wasser führen / und dieselbe damit wässern kan / wann er solches anders berechtiget ist; Inzwischen aber muß er diese Wässerungs-Gerechtigkeit also gebrauchen / daß es der Fischerey nicht schädlich oder nachtheilig seye; vid. Westembec. conf. 58. n. 5. & seqq. & Klock. Vol. 1. conf. 33. n. 29.

n. 29. welches auch in der Chur-Bayrisch. Lands-Ordnung Tit. 18. §. 2. verl. ob jemand zc. & verl. als sich auch zc. ausdrücklich also verfahren ist / dessen Worte also lauten: **Ob jemand aus einem Bach, odet Fisch, Wasser, dessen er nicht Eigen: Herr ist / die Wässerung auf seine Grund auszuführen / von Alters hergebracht / der solle die Gräben dertassen machen und führen / damit die Fische nicht mögen darein kommen / und also der Fischerey und Bruch kein Abbruch geschehen / bey Vermeidung zweyer Gülden Straff; und solle nichts desto weniger schuldig seyn / die Gräben jergo gehörter Gestalt zu zurechtren / zc.** Was bißhero von der Ableitung des Wassers und von der Wässerung ist gesagt worden / gehet so wol auf diejenigen Felder / welche nicht angriffen Flüssen liegen / und nur vom Regen-Wasser Schaden leiden / als auf diese / so an große Flüsse stossen / welche letztere aber noch über diß vieler andern Gefahr unterworfen; dann zu geschweigen / daß bißweilen das Wasser von eines andern Grund und Boden allgemählich und unvernemlich etwas abspület oder abzwacket / und dem benachbarten Acker zusetzt / welches man zu dem End den Zufluß oder Zuwachs nennet / vormög dessen eigentlich das angehängte Stück desjenigen eigen wird / dessen Acker oder Grund es angehängt worden / per l. 7. §. 1. ff. de A. R. D. l. 1. §. 20. l. eod. (Wann aber solches Anhängen nicht allgemählich / sondern auf einmal durch die Gewalt des Wassers geschehen ist / alsdann bleibt das Angehängte des vorigen Inhabers / welcher es auch wieder abfordern kan: Es wäre dann / daß das Angehängte sich mit dem andern Gut vereiniget / und eingewurkelt hätte / dann in diesem Fall kömte der vorige Besitzer solches angehängte Stück nicht mehr zuruck fordern / v. §. 21. ibique DD. Inst. de R. D.) welches auch noch heutiges Tages also Rechtes ist / wie bezeuget Schneidew. & Schulz. ad. d. §. 20. J. de R. D. nec non Mev. p. 7. dec. 301. add Jus Prov. Sax. lib. 2. art. 56. verl. was das Wasser zc. & Oettinger. de Jur. Limit. lib. 2. cap. 2. wiewol an etlichen Orten sich solches Zuwachses die Obrigkeit anmasset: vid. Ruland. de commiss. lib. 2. p. 4. cap. 15. n. 1. Perez. ad tit. Cod. de Alluvion. n. ult. add Carpzov. Jpr. for. Sax. p. 3. c. 2. l. def. 13. n. 3. & Struv. Ex. Jur. Civ. 41. th. 26. So geschiehet es auch so gar oftmahlen / daß ein Fluß seinen alten Lauf verläßt / sich in einen Acker begiebet / und aus demselben einen Fluß machet / in welchem Fall der Eigenthums-Herr solches Acker verlieret / §. 23. J. de R. D. l. 7. §. 5. l. 10. §. 1. ff. de A. R. D. Ja / wann gleich der Fluß nach verloffener Zeit diesen Acker oder gesuchten Wasser-Bauch abermal verläßt / und seinen alten Lauf suchet / so bekommt doch der vorige Eigenthums-Herr denselben nicht wieder / sondern er wird vielmehr denjenigen zugeeignet / welche nächst darbey ihre Felder und Güter haben / d. §. 23. ad Carpzov. p. 3. c. 31. def. 14. & 15. ibique. præjudic. in verb. Da aber das strömichte Wasser des Orts sich gar veritieren / und auf beyden Seiten des verrockneten Wasser-Bauchs diejenige / des ro Güter daran gelegen / sich zugleich anzumassen / gut Jug. B. R. W. & Joh. à Sand. Decis. Frisic. lib. 5. tit. 2. def. 1. & 2. Wiewohl in diesem Fall jederzeit alle darbey sich ereignende Umstände wohl zu überlegen / und nach Befundung derselben solcher Acker oder Wasser-Bauch bißweilen dem vorigen Eigenthums-Herrn wieder zu zueignen / und solchemnach die Billigkeit dem strengen Recht vorzuziehen ist / v. l. 7. §. 5. in l. verb. sed vix est, ut id obtineat &c. ff. de A. R. D. vornemlich wann der Fluß nur eine kurze Zeit solchen Acker eingenommen / und bald dar-

auf wieder mit Gewalt denselben verlassen hat. v. Struv. Ex. 41. th. 32. & Hopp. ad §. 23. Inst. de R. D. In etlichen Orten wird es also gehalten / daß / weil ohne dem heutiges Tages die Flüß unter die Regalia gezehlet werden / die Lands-Obrigkeit solchen von dem Fluß verlassenen Acker oder Wasser-Bauch sich zueignen. v. Gryphind. de Insul. cap. 11. n. 45. Dahero dann viele von Adel in der Alten Mark Brandenburg und auch um Magdeburg herum mit einem gewissen Theil des Wasser-Bauchs / welchen die Elbe verlassen / und die alte Elbe genennet wird / heutiges Tages investet und belehnet werden / gleichwie solches die tägliche Erfahrung erhärtet. vid. Hopp. ad §. 23. J. de R. D. Bißweilen leiden auch die benachbarten Acker und Felder von dem nahe darbey fließenden Fluß dieses Ungemach / daß / wann dasselbige sich ergießet / er sothane Felder auf einmal mit Gewalt ganz und gar überschwemmet / und gleichsam einen See daraus machet; In welchem Fall aber solche überschwemmte Acker ihren Eigenthums-Herrn verbleiben / per §. 24. J. de R. D. wiewohl ihnen unterdessen / so lange das Wasser darauf stehen bleibt / alle Nutzung solcher Acker benommen ist / per l. 23. ff. quemadmod. ulustruch. amitt. In Holland aber wird ein solcher Acker / welcher zehen Jahr lang überschwemmet geblieben / vor verlassen gehalten / wosfern dessen Eigenthums-Herr nicht einige Zeichen der continuirten Possession am Tag gezeiget / welche Possession auch daselbst wann es durch andere Mittel nicht geschehen kan / durch das Fischen erhalten wird. Arnold. Vinn. ad §. 24. n. 2. J. de R. D. & Speidel. specul. Jur. voc. Wasser zc. verl. in Hollandia &c. Obwohlen aber diejenigen Acker / welche nahe an denen Flüssen liegen / vorbedeuteter massen / öfters großer Gefahr unterworfen sind / so haben sie doch denselben Besitzer dieses Nutzens hinweg zu gerösten / daß / die in solchen Flüssen entstandene Inseln und Wörder ihnen zueignen / (sofern ihre Güter an dem Gestad am nächsten darbey liegen;) und entweder denjenigen / welche zu beyden Seiten an denen Gestaden Güter liegend haben / zugleich; oder nur allein / so an einer Seiten an das Wasser stossen / zu Theil werden: In massen der Wörder / um wieviel er einem Gut näher gelegen / um so viel und eher demselben zueignen wird; v. §. 22. ibique DD. Inst. de R. D. add. Petr. Heig. p. 2. qv. 40. n. 59. & per tot. von denen richtigen Abmessung aber besuche Oettinger. de Jur. Limit. lib. 2. c. 3. & Rieger. Disp. inaug. de Geometr. Legal. Wosfern aber ein Fluß auf einer Seiten am Gestad ausbricht / in ein Gut oder Acker einreißet / und zu beyden Seiten um denselben läuft / zugleich aber auch unterhalb desselben wieder zusammen in einen Fluß kömmt / und solcher Gestalt eine Insel machet / in diesem Fall bleibt der Acker oder das Gut dessen / so es zuvor gewesen ist / d. §. 22. in l. J. de R. D. Oettinger. de Jur. Limit. lib. 1. cap. 12. n. 49. Welches Recht auch noch heut zu Tag an etlichen Orten beobachtet wird / als zu sehen aus dem Sächsischen Land-Recht. lib. 2. art. 56. in f. item an dem Chur-Nürstlichen Preussischen Land-Recht lib. 3. tit. 1. art. 5. §. 3. wiewohl die hohe Lands-Obrigkeit solche Wörder / als ein ihren Unterthanen noch nicht erworbenes Recht / sich wohl allein zueignen kan / davon zu sehen Carpz. in Jpr. for. Sax. p. 3. cap. 31. def. 13. Dann weil heut zu Tag die Flüße selbst der hohen Obrigkeit als ein Regale / eigenthümlich zustehen / als kan derselben dasjenige / was in denen Flüssen entsteht / (dergleichen die Wörder und Inseln sind) nicht wohl entzogen werden. Und also bezeuget solches von denen im Rhein-Ström entstandenen Inseln und Wördern Roe Meurer vom Wasser-Recht. p. 5. fol. 102. Von den Inseln in Frankreich / Holland und